

# Deutscher Bundestag

## Plenarprotokoll,

### 12. Februar 2004

Ich rufe Tagesordnungspunkt 12 auf:

### Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

- Drucksache 15/2253 –

#### (Erste Beratung 86. Sitzung)

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- Drucksache 15/2492 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Christine Lambrecht

Ute Granold

Die Redner Christine Lambrecht, Michaela Noll, Ute Granold, Irmingard Schewe-Gerigk, Sibylle Laurischk und Alfred Hartenbach haben ihre Reden zu Protokoll gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, Drucksache 15/2253. Der Rechtsausschuss empfiehlt auf Drucksache 15/2492, den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung mit den Stimmen der Koalition und der FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU angenommen.

#### Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. - Wer stimmt dagegen? - Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der Koalition und der FDP gegen die Stimmen von CDU/CSU angenommen.

### Anlage 5

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes (Tagesordnungspunkt 12)

#### Christine Lambrecht (SPD):

In seinem Beschluss vom 9. April 2003 hat das Bundesverfassungsgericht folgende Vorschriften teilweise für verfassungswidrig erklärt: § 1600 BGB sei insoweit mit Art. 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar, als dass der leibliche, aber rechtlich nicht anerkannte - also der biologische -, Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung der Vaterschaft ausgeschlossen ist. Das in § 1685 BGB geregelte Umgangsrecht ist nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit

Art. 6 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar, als dass der Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen aber rechtlich nicht anerkannten Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 30. April 2004 Abhilfe zu schaffen.

Dieser Aufforderung wird durch den heute vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen. Der vor diesem Hintergrund entstandene Gesetzentwurf, bei dem sowohl der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als auch die Rechtssystematik und die Wertentscheidungen des Kindschaftsrechts, also das Wohl des Kindes, zu beachten war, sieht im Kern folgende Änderungen vor:

Änderung des § 1600 BGB. Nach gültiger Rechtslage steht das Anfechtungsrecht nur dem Kind, der Mutter und dem rechtlichen Vater zu. Der rechtliche Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, oder die Vaterschaft anerkannt hat, oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist.

Durch die Änderung des § 1600 BGB wird nunmehr auch dem leiblichen Vater die Möglichkeit eingeräumt, die Vaterschaft eines nach dem geltenden Abstammungsrecht legitimierten Mannes anzufechten. Zu Recht wird die Stellung von biologischen Vätern gestärkt. Voraussetzung für die Anfechtung des leiblichen Vaters ist, dass zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind keine sozial-familiäre Bindung besteht oder bestanden hat. Sofern eine solche Beziehung positiv festgestellt wird, ist die Anfechtung durch den leiblichen Vater ausgeschlossen. Die vom Bundesverfassungsgericht neu eingeführte Begriffskategorie "sozial-familiäre Bindung" wird von dem Gesetzentwurf aufgegriffen. Konkret heißt es da im neuen § 1685 Abs. 2 BGB, dass dann eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat.

Weitere Voraussetzung für die Anfechtung ist, dass der anfechtende Mann an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. So soll auf der materiellrechtlichen Ebene eine Anfechtung des leiblichen Vaters "ins Blaue hinein" verhindert werden. Dadurch wird neben der Prozesshäufung insbesondere vermieden, dass eine Frage des materiellen Rechts mit der Zulässigkeitsprüfung "vermengt" wird. Dadurch, dass sich die eidesstattliche Versicherung auf die Tatsache der "Beiwohnung" erstreckt, wird zugleich verhindert, dass ein samenspendender Dritter als "biologischer" Vater sein Anfechtungsrecht erhält.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des vorliegenden Gesetzentwurf ist die Änderung des § 1685 BGB. Nach gültiger Rechtslage sind die umgangsberechtigten Personen in § 1685 BGB einzeln aufgelistet. Der Kreis der Umgangsberechtigten bezieht derzeit den leiblichen aber rechtlich nicht anerkannten Vater eines Kindes auch dann nicht mit ein, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat.

Im Umgangsrecht wird nun eine Ausdehnung auf Bezugspersonen des Kindes mit sozial-familiärer Beziehung vorgesehen, die auch im Hinblick auf die europäische Rechtsentwicklung geboten ist. Durch diese Regelung wird es auch nicht zu einem "Umgangstourismus" kommen, weil über allem das Wohl des Kindes steht und auch stehen muss. Es macht aber keinen Sinn, jetzt wieder eine Aufzählung der Personen vorzunehmen, die vielleicht in der Realität den jeweiligen Familienmodellen nicht entspricht und damit auch nicht dem Wohl des Kindes genügen kann. Was passiert, wenn die Bezugsperson, die mit dem Kind in einer sozial-familiären Beziehung gelebt hat, in der Liste nicht genannt ist? Es würde dem Wohl des Kindes wohl eher schaden, wenn zu einer Bezugsperson, die dauerhaft für das Kind Verantwortung übernommen hat, - das steht hinter der Formulierung "sozial-familiäre Beziehung", aus einer Verantwortungsbeziehung kein Umgangsrecht erwachsen könnte, nur weil diese Bezugsperson nicht in irgendeiner Liste erscheint. Hier ist es sinnvoller der Realität ins Auge zu schauen und zu akzeptieren, dass es die unterschiedlichsten Familienmodelle gibt. Bei jeder einzelnen Umgangsrechtsentscheidung muss deshalb geprüft werden, ob der beantragte Umgang dem Wohl des Kindes dient, das alleine ist entscheidend.

Es war auch erforderlich, diese Neuerung im § 1685 BGB zu regeln. Der § 1626 BGB ist hier nicht einschlägig. Die Vorschrift ordnet selbst keine konkreten Rechtsfolgen an. Weder ergibt sich daraus ein Recht des Kindes auf Umgang noch begründet die Vorschrift ein solches Recht für die

Eltern bzw. andere Bezugspersonen. Die konkreten Umgangsrechte und -pflichten ergeben sich vielmehr aus §§ 1684 ff.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan, aber was viel wichtiger ist, die Gesetzeslage wird den Realitäten angepasst, was zu einer wichtigen Berücksichtigung der berechtigten Interessen vieler Menschen führt.

### **Ute Granold (CDU/CSU):**

Einmal mehr hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, die Rechtslage mit der Verfassung in Einklang zu bringen.

Heute Nachmittag haben wir uns mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung von Schwerstkriminellen befasst. Jetzt geht es um Väter, genauer gesagt darum, die Rechte biologischer oder leiblicher Väter zu stärken bzw. überhaupt zu regeln.

Hierzu hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der - und das ist mittlerweile leider nichts Außergewöhnliches mehr - nicht nur handwerkliche, sondern auch inhaltliche Mängel aufweist.

Nach einer umfassenden Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung dem Rechtsausschuss eine überarbeitete Fassung zur Beratung vorgelegt. Ein Teil der vorgenommenen Korrekturen haben auch unsere Zustimmung gefunden. Aber leider hat die Bundesregierung daneben Kompromissvorschläge unterbreitet, die wir nicht mittragen können.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom April letzten Jahres ist dem leiblichen Vater das Recht einzuräumen, die rechtliche Vaterschaft anzufechten, wenn die rechtlichen Eltern mit dem Kind keine soziale Familie bilden, die es nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zu schützen gilt.

Der Bundesrat hat der Regierung den richtigen Weg dahin aufgezeigt: Der leibliche Vater erklärt an Eides statt, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Das Gericht hat dabei im Rahmen der Zulässigkeit der Klage die eidesstattliche Versicherung zu prüfen, um so auch Anfechtungen ins Blaue hinein zu vermeiden. Ob der Kläger dann tatsächlich auch der leibliche Vater ist, entscheidet sich durch ein Gutachten bei der Begründetheitsprüfung.

Der Entwurf der Regierung vermischt beides, ist dogmatisch systemwidrig. Dies hat aber in der Praxis nur geringe Bedeutung. Deshalb können wir darüber noch hinwegsehen. Allerdings ist die beabsichtigte Erweiterung des umgangsberechtigten Personenkreises derart gravierend, dass diese von uns nicht mehr mitgetragen werden kann. Die Bundesregierung hat zwar auf Drängen des Bundesrates auf eine Ausweitung des Umgangsrechts auf alle Verwandten dritten Grades - § 1685 Abs. 1 BGB - verzichtet, jedoch in § 1685 Abs. 2 BGB den Kreis der umgangsberechtigten Personen auf sämtliche Bezugspersonen des Kindes erstreckt, die zu ihm in einer sozial-familiären Beziehung stehen. Das geht zu weit und führt quasi zu einem Umgangstourismus. Entsprechend dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes soll neben den bereits in § 1685 Abs. 2 BGB Benannten lediglich noch dem leiblichen Vater ein solches Umgangsrecht zustehen. Dem stimmen wir auch ausdrücklich zu. Alles, was darüber hinausgeht, ist nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich für das Kind.

Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde ein wichtiger und richtiger Schritt vollzogen: Die Rechtstellung des Kindes wurde deutlich verbessert. Das Kind und mit ihm das Kindeswohl steht fortan im Mittelpunkt. Das Umgangsrecht ist als subjektives Recht des Kindes ausgestaltet. Diesbezügliche Rechte Dritter sind nicht nur eng ausgestaltet, sondern auch nachrangig.

So wurde für Großeltern und Geschwister ein Umgangsrecht eingeführt, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für Ehegatten und frühere Ehegatten, Lebenspartner und frühere Lebenspartner eines Elternteils, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind bestand und auch für Pflegefamilien. Anderen Personen sollte ein Recht auf Umgang ausdrücklich nicht eingeräumt werden. Diesen Personen, zum Beispiel Tanten, Onkeln, Nachbarn, Lehrern, kann allerdings auch schon heute Umgang über §§ 1666, 1626 III 2 BGB gewährt werden. Diese Begrenzung von Umgangsrechten Dritter hielt man bei der Reform vor sechs Jahren auch mit Blick auf das Kindeswohl

für angemessen und gerechtfertigt. Bis heute hat sich daran nichts geändert. Dies bestätigen im Übrigen nicht nur die Ergebnisse der Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, sondern auch Experten, die wir in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hierzu im vergangenen Jahr angehört haben.

Bei der Ausweitung des Umgangsrechts in einem Umfang, wie es jetzt beschlossen werden soll, steht zu befürchten, dass dem Kind zu wenig Zeit für sich und seine Interessen bleibt. Dieser Gefahr kann auch durch das Tatbestandsmerkmal des Kindeswohles nicht hinreichend Rechnung getragen werden. Nach den Erkenntnissen der Praxis ist bereits jetzt die Aufteilung der Zeit mit dem Kind zur Gewährung des Umgangsrechts ein schwieriger Balanceakt. Ob und wieweit dem Kindeswohl dabei Rechnung getragen wird, lässt sich vielfach erst mittels aufwendiger Anhörungen vor dem Familiengericht überprüfen, die ihrerseits nicht selten mit erheblichen Belastungen für das Kind verbunden sind. Hinzu kommt, dass in derartigen Verfahren Streitigkeiten unter Verwandten auf dem Umweg über das Umgangsrecht und letztendlich auf dem Rücken des Kindes ausgeglichen werden.

Aus diesen Gründen sollte der Personenkreis der Umgangsberechtigten - ausgestattet mit einem subjektiven Recht auf Umgang - eng gefasst sein. Auch die internationale Entwicklung gibt keinen Anlass, den Kreis der Umgangsberechtigten auszudehnen. Die Vertragsstaaten haben einen Ermessensspielraum, welchen Personenkreis sie als solchen mit familiären Bindungen ansehen. Im Übrigen wird kein subjektives Recht für Personen statuiert, die zu dem Kind familiäre Beziehungen haben. Es wird lediglich geregelt, dass Umgang stattfinden kann, soweit es dem Kindeswohl dient. Die von uns befürworteten Regelungen entsprechen dem in vollem Umfang.

Mit der von der Regierung jetzt vorgeschlagenen, sehr umfassenden Gewährung von Umgangsrechten wird den Kindern ein Bärendienst erwiesen. Ohnehin schon durch die Trennung der Eltern belastet, sollen sie mehr denn je verplant und zum Spielball von Interessen werden, die nicht immer ihre eigenen sind. Der Gesetzgeber sollte sich in der Regelung dieses doch sehr privaten Lebensbereiches Zurückhaltung auferlegen.

### **Michaela Noll (CDU/CSU):**

Der hier zur Diskussion stehende Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes soll der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. April 2003 dienen. Wir alle wissen: Scheiden tut weh - zurück bleiben allein erziehende Mütter, traumatisierte Männer und die Opfer der Scheidungsdramen sind die Kinder. Es muss uns allen daher daran gelegen sein, ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. Das wird uns aber mit der vorliegenden Fassung nicht gelingen. Bei der Vaterschaftsanfechtung und dem Umgangsrecht des biologischen Vaters gibt es in der Tat dringenden Handlungsbedarf. Dem stimmen wir zu.

Die Frage des Anfechtungsrechts und des Umgangsrechts für den biologischen Vater ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend geregelt. Dies war jedoch der Gesetzesauftrag aus Karlsruhe. Insoweit sind die Vorgaben nicht eingehalten worden. Nach dem Gesetzentwurf soll das Umgangsrecht erweitert werden. Doch die Bundesregierung ist in ihrem Entwurf deutlich über die vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fallgruppe der biologischen Väter hinausgegangen. Dies ist abzulehnen. Meines Erachtens hat das Persönlichkeitsrecht des Kindes in den Augen der Regierung nicht die gebotene Rolle gespielt. Wo ist das eigenständige Besuchsrecht des Kindes? Man weiß, dass fast alle Menschen, die Besuchsrechtsprozesse anstreben, von unterschiedlichen Motiven geprägt sind.

Kinder sind keine Gegenstände. Kinder sind Menschen mit eigenen Grundrechten. Das muss in dem Gesetz zum Ausdruck kommen. § 1685 BGB verleiht den dort genannten Personen ein eigenes subjektives Recht. Ein eigenes Recht des Kindes fehlt aber. Das wollen wir nicht. Wir wollen nicht weitere Besuchsberechtigte, denn diese haben kein Recht am Kind, sondern das Kind hat ein Recht auf sie.

Der Alltag der Kinder ist schon voll gepackt mit Terminen. Während der Woche sind die Kinder in ihren schulischen Verpflichtungen eingebunden und am Wochenende, wenn Zeit für Freizeit bleibt,

sollten die Kinder dann den Umgangswünschen des weiten Personenkreises genügen. Wo bleibt da die Zeit für die Interessen der Kinder?

Die Erwachsenen verfügen und ordnen an, aber auf die Bedürfnisse der Sprösslinge achtet niemand. Wenn nun gefordert wird, das Umgangsrecht auch für sonstige Bezugspersonen des Kindes auszudehnen, stellt sich wirklich die Frage, wessen Bedürfnisse werden da eigentlich befriedigt. Geht es hier nicht viel mehr um das Anspruchsdenken der Erwachsenen, um ihre eigenen Bedürfnisse. Haben Sie überhaupt eine Vorstellung davon, wie häufig die Besuchsregelungen nach den Wünschen der Erwachsenen geregelt sind? Die Bedürfnisse und die Wünsche der Kinder werden oftmals nicht erfragt oder in Betracht gezogen. Es ist auch für mich immer wieder erschreckend festzustellen, wie in unserem Land nach diesem Muster verfahren wird. In der Regel werden die Kinder erst gar nicht aufgefordert, sich zu der Besuchsregel zu äußern, die doch für viele sehr radikal in ihr Leben eingreift. Wo bleiben da die Kinder?

Wenn Sie das Kindeswohl ernst nehmen, dann lassen Sie den Kindern das Recht, mitzubestimmen, mit wem sie ihre Freizeit verbringen wollen.

Warum können die Erwachsenen nicht mehr Sensibilität für Kinder entwickeln, anstatt ihnen permanent ihre eigenen Vorstellungen aufzuzwingen.

Jeder, dem das Kindeswohl am Herzen liegt, sollte die Langzeitstudie von Judith Wallerstein über Scheidungsfolgen lesen. Danach tragen die Kinder die Last, vor allem auch durch ein gerichtlich festgelegtes Besuchsschema.

Wenn das Umgangsrecht in der Form, wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, erweitert wird, wird es wieder Sache der Gerichte sein, im Rahmen der Kindeswohlprüfung besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, bei den zu erwartenden Konflikten zwischen leiblichem Vater, Ehemann, Mutter und Kind und anderen Bezugspersonen. Man stelle sich nur einmal vor, dass alle gerade genannten Personen ihr Umgangsrecht einklagen würden. Auch der vom Bundesverfassungsgericht etablierte Begriff der sozialfamiliären Beziehung erscheint noch ausfüllungsbedürftig und dürfte auch erheblichen Streitstoff in sich bergen. Und wer wird das zum großen Teil ausbaden? Wieder die Kinder.

Einzelne Punkte des Entwurfes bedürfen daher der Überprüfung; dennoch sollten wir das Vorhaben zügig anpacken, aber ohne Schnellschüsse - zum Wohle der Kinder.

### **Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Der ausnahmslose Ausschluss des biologischen Vaters von der Vaterschaftsanfechtung und vom Umgangsrecht ist verfassungswidrig, sofern er eine soziale Beziehungen zu seinem Kind aufgebaut und gepflegt hat. Das stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2003 fest. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieses Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstellung des biologischen Vaters.

Wir stärken damit die rechtliche Position des biologischen Vaters, ohne den Schutz für die soziale Familie, in der das Kind aufwächst, aufzugeben. Die Einführung einer Anfechtungsmöglichkeit für den leiblichen Vater bedeutet aber auch einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre von Mutter und Kind sowie des rechtlichen Vaters. Aus diesem Grunde wurde das Recht auf Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater mit einer Hürde versehen. Vaterschaftsanfechtungen werden nunmehr dann möglich sein, wenn zwischen dem rechtlichen Vater des Kindes und dem Kind selbst keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Somit wird klargestellt, dass dem biologischen Vater nicht vorrangig die Vaterschaft eingeräumt wird, sondern die Interessen aller Beteiligten sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind. Zudem wurde die Position der Länder bei der Ausgestaltung der Anfechtungsberechtigung berücksichtigt, indem der anfechtende Mann "an Eides statt" versichern muss, dass er der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigezogen hat. Mit dem Bezug der eidesstattlichen Erklärung zur tatsächlichen Beizohnung bleibt auch weiterhin ausgeschlossen, dass ein samenspendender Dritter ein Anfechtungsrecht erhält. Durch diese Regelung werden zum einen Anfechtungen aufs Geratewohl vermieden und zum anderen der Rechtsfrieden mit Blick auf das Kindeswohl erhalten.

Gleichzeitig beinhaltet die Neuregelung im Falle einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater die Feststellung seiner leiblichen Vaterschaft. Das ist insofern von großer Bedeutung, als dass das Kind im Falle einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater nicht vaterlos dastehen soll. Auch diesem Umstand trägt der vorliegende Gesetzentwurf durch eine automatische Feststellungswirkung des erfolgreichen Anfechtungsurteils Rechnung.

Darüber hinaus ist es mit dem vorliegenden Entwurf gelungen, das Umgangsrecht im Sinne des Kindeswohls zu erweitern. Künftig sollen weitere, "sonstige" Bezugspersonen des Kindes kraft bestehender sozial-familiärer Beziehung ein Recht auf Umgang erhalten. Eine solche Ausdehnung des Umgangsrechts entspricht zum einen dem Übereinkommen des Europarates über den Umgang mit Kindern, das ein Umgangsrecht für Personen, die nicht Eltern des Kindes sind, allein an die Kindeswohl dienlichkeit und das Bestehen familiärer Bindungen knüpft. Zum anderen berücksichtigt der Entwurf damit auch die veränderten Lebensbedingungen der Familien. Der Begriff der sozial-familiären Bindung schafft eine klare Regelung, denn er knüpft an die tatsächliche Übernahme von Verantwortung, beruhend auf dem Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Kind an. Das schließt sowohl den biologischen Vater als auch ehemalige Lebensgefährten der Mutter und Stiefgeschwister ein, zu denen das Kind eine Bindung aufgebaut hat. Ein "Umgangstourismus", den argwöhnische Stimmen bei einer Erweiterung des Umgangsrechts befürchteten, wird sich damit für die Kinder nicht ergeben.

Wir brauchen ein klares gesellschaftliches Bewusstsein dafür, dass Kinder keine Objekte sind, über die Erwachsene beliebig verfügen können. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass wir in einer Gesellschaft leben, die Kindern Rechte zugesteht, die ihre Würde respektiert und Gewalt gegen Kinder verhindert. So ist es selbstverständlich, dass wir in unseren zukünftigen Bemühungen, gerade im Kindschaftsrecht, den Blickwinkel des Kindes deutlich berücksichtigen. Die im Entwurf verankerten Rechte auf Umgang mit dem Kind sind ein Schritt in die richtige Richtung. Im Sinne des Kindeswohls sollten wir jedoch darüber hinaus diskutieren, inwiefern Verwandten dritten Grades ein Recht auf Umgang eingeräumt werden kann. Dies würde dem Sachverhalt Rechnung tragen, dass auch Tanten und Cousins, die eben nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind gelebt haben, wichtige Bezugspersonen des Kindes sein können und die sozialen Beziehungen auch nach der Trennung im Interesse des Kindes erhalten bleiben könnten.

### **Sibylle Laurischk (FDP):**

*Pater semper incertus* - dies gilt heute so nicht mehr, eine eindeutige biologische Zuordnung ist heutzutage zwar möglich, macht die Sache aber auch nicht einfacher, wie die vorliegende Thematik zeigt.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die sich ändernde familienrechtliche Realität nachvollzogen, nicht auf Initiative der Bundesregierung, wie die Überschrift glauben machen möchte, sondern auf Initiative des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil vom 9. April 2003 die Rechte der leiblichen Väter gestärkt hat. Das BVerfG wägt das Verhältnis zwischen biologischer Vaterschaft und der gelebten sozial-familiären Bindung ab und räumt der gelebten sozial-familiären Bindung eine zentrale Bedeutung ein. Damit wird auch das Verhältnis von der Mutter zum biologischen Vater neu geordnet, was sicher in der Praxis beobachtet werden muss, immer vor dem Hintergrund des Kindeswohles.

Zum einen wird leiblichen Vätern die Möglichkeit eröffnet, die Vaterschaft anzufechten und für sich selbst zu reklamieren auch gegen den Willen der Mutter, wenn zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind keine sozial-familiäre Bindung besteht oder bestanden hat. Ein Einbrechen in intakte Familiensituationen ist daher weder möglich noch gewollt, mit dem Erfordernis der Glaubhaftmachung der Vaterschaft in § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB neue Fassung, das auch durch die Abgabe einer strafbewehrten eidesstattlichen Versicherung erfüllt ist, ist ein unqualifiziertes Berühmen der Vaterstellung nicht zu befürchten. Außerdem dient eine Befristung der Berechtigung zur Antragstellung auf zwei Jahre der Rechtssicherheit in dieser sensiblen abstammungsrechtlichen Frage. Der biologische Vater hat jetzt die Möglichkeit, in die Stellung des rechtlichen Vaters zu gelangen, wenn der rechtliche Vater nicht die sozial-familiäre Verantwortung übernimmt, er selbst aber dazu

bereit ist. Wie dies allerdings im Alltag umgesetzt wird, ist kritisch zu beleuchten; es ist wesentlich von der Kooperationsbereitschaft der Eltern zum Wohle des Kindes abhängig und daran fehlt es in vielen Fällen, wie ich aus meiner familienrechtlichen Praxis als Anwältin weiß.

Die Änderung der Umgangsberechtigung in § 1685 BGB stellt ebenfalls das Kindeswohl in den Mittelpunkt der Entscheidung darüber, wer mit dem Kind Umgang pflegen darf. Kriterium ist auch hier die sozial-familiäre Beziehung, die in der Vergangenheit bestanden haben oder andauern muss, soll der Umgang dem Kindeswohl dienen. Die Bedürfnisse oder Verdienste von Verwandten oder anderen Bezugspersonen sind nicht entscheidend. Die weite Fassung und der Verzicht auf eine enumerative Einschränkung der Umgangsberechtigten ist aus unserer Sicht richtig, da der Maßstab für die Umgangsbewilligung immer das Kindeswohl ist, und ein Umgangstourismus daher nicht zu befürchten ist. Dem Wohl des Kindes beim Aufwachsen in unvollständigen oder Patchworkfamilien wird Rechnung getragen. Zentrale Entscheidungsträger hinsichtlich des Umgangsrechts für die Kinder bleiben aber die sorgeberechtigten Eltern oder Elternteile, die umgangsbegehrende Verwandtschaft oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld müssen zur Einräumung des Umgangs durch das Familiengericht die Bedeutung für das Kindeswohl nachweisen.

Diese Gesetzesänderung ist nur ein Steinchen bei der Renovierung des Gebäudes Familienrecht, so findet sich in dem Verfassungsgerichtsurteil ein richtungsweisendes obiter dictum auf ein weiteres Erstarken der Väterrechte, das im Zusammenhang mit den gendiagnostischen Möglichkeiten zu ungeahnten Konfliktsituationen führen kann, ich erinnere an die Möglichkeiten der so genannten heimlichen Gendiagnostik zur Vaterschaftsfeststellung, worauf der Gesetzgeber zu reagieren haben wird.

Vor dem Hintergrund, dass die demographische Katastrophe, auf die wir uns zu bewegen, nicht allein von den Frauen, die nicht mehr Mutter werden, sondern in noch stärkerem Maße von Männern verursacht wird, die nicht bereit sind, Vater zu werden und Elternverantwortung zu übernehmen, ist die Stärkung der Väter, die zur Verantwortungsübernahme bereit sind, zu begrüßen, vielleicht weist dies einen Weg aus der vaterlosen Gesellschaft zum Wohle unserer Kinder.

### **Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:**

Auch das Familienrecht ist einer permanenten Reformdiskussion unterworfen. Der Wandel der Werte und Lebensentwürfe findet hier ganz besonders seinen Niederschlag.

Mit dem vorliegenden Gesetz setzen wir ein weiteres Mal einen Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts um. Nachdem zum 31. Dezember letzten Jahres fristgerecht eine Übergangsregelung zum Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern in Kraft getreten ist, geht es jetzt darum, die Rechtsstellung des so genannten "biologischen" Vaters zu verbessern. Als "biologischen" oder lediglich leiblichen Vater bezeichnen wir den Mann, der weder aufgrund bestehender Ehe, kraft eigener Anerkennung noch mittels Vaterschaftsfeststellungsklage als rechtlicher Kindesvater legitimiert ist. Im Bürgerlichen Gesetzbuch werden diesem lediglich "biologischen" Vater seit dem Jahre 1900 bis heute keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind zuerkannt.

Bereits die begriffliche Differenzierung zwischen rechtlichem, nur "biologischem" sowie - als wäre das nicht schon kompliziert genug - auch "sozialem" Vater verdeutlicht den Wandel gesellschaftlicher Strukturen. Die Fülle der Begrifflichkeiten führt uns die Palette familienpolitischer Themen vor Augen, denen wir uns stellen müssen.

Die Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters hat das Bundesverfassungsgericht im April 2003 dem Gesetzgeber aufgetragen. Das Gericht hat sowohl die Regelungen zum Umgangsrecht gemäß § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als auch zur Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB insoweit für verfassungswidrig erklärt, als der "biologische" Vater ausnahmslos von beiden Rechten ausgeschlossen ist. Diese Ausnahmslosigkeit verstößt gegen den in Art. 6 GG verankerten Schutz der Familie und des Elternrechts. Der Gesetzgeber muss bis zum 30. April 2004 Abhilfe schaffen.

Der Entwurf der Bundesregierung, über den heute beschlossen wird, enthält einen Vorschlag zur Beseitigung dieser Verfassungswidrigkeit. Zusammen mit den Änderungsvorschlägen des

Rechtsausschusses haben wir eine gute Grundlage, um auch mit den Ländern zu einem Konsens zu kommen.

Im Einzelnen: Nach der geplanten Gesetzesänderung kann der leibliche Vater eines Kindes die Vaterschaft eines nach geltendem Abstammungsrecht als Vater legitimierten Mannes, also des "rechtlichen" Vaters, unter einer Voraussetzung anfechten: Zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind bestand oder besteht keine sozial-familiäre Beziehung. Das Verhältnis zwischen den beiden besteht im wahrsten Sinne des Wortes nur auf dem Papier. Das rechtskräftige Anfechtungsurteil stellt die leibliche Vaterschaft des Anfechtenden fest und der leibliche Vater rückt kraft Gesetzes in die rechtliche Vaterposition ein.

Zudem sollen Personen, insbesondere der leibliche Vater, zu denen das Kind eine sozial-familiäre Beziehung hat oder gehabt hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind erhalten, wenn das dem Wohl des Kindes dient. Das Kindeswohl bleibt also weiterhin oberste Richtschnur für Entscheidungen des Familiengerichts.

Mit der Ausdehnung des Umgangsrechts auf "Bezugspersonen" des Kindes - ohne abschließende Auflistung dieser Personen - tragen wir nicht nur den Bedürfnissen der Kinder Rechnung, sondern berücksichtigen auch die europäische Rechtsentwicklung: In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und in dem zur Zeichnung aufgelegten Europaratsübereinkommen über den Umgang mit Kindern zeichnet sich die Stärkung der Rolle der Bezugspersonen ab. Weiteren, bereits jetzt absehbaren Änderungen des geltenden Umgangsrechts beugen wir damit vor.

Die vom Bundesverfassungsgericht neu eingeführte Begriffskategorie "sozial-familiäre Beziehung" interpretieren wir mit dem Gesetzentwurf als tatsächliche Verantwortungsübernahme für das Kind und unterfüttern sie mit Regelbeispielen für die Rechtspraxis. Sie ist gleichsam Sinnbild für die eingangs erwähnte Fortentwicklung familiärer Strukturen.